

Amtliche Mitteilungen

Datum 26. Oktober 2022

Nr. 66/2022

Inhalt:

**Ordnung
über das Auslaufen
des Masterstudiengangs
Fahrzeugbau (Automotive Engineering)
an der
Universität Siegen**

Vom 17. Oktober 2022

**Ordnung
über das Auslaufen
des Masterstudiengangs
Fahrzeugbau (Automotive Engineering)
an der
Universität Siegen**

Vom 17. Oktober 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der Masterstudiengang Fahrzeugbau (Automotive Engineering), nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Fahrzeugbau (Automotive Engineering) des Fachbereichs Maschinenbau vom 19. Oktober 2009 (Amtliche Mitteilung 20/2009) und nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Fahrzeugbau (Automotive Engineering) des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 25. Februar 2011 (Amtliche Mitteilung 9/2011), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Fahrzeugbau (Automotive Engineering) des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 10. Februar 2016 (Amtliche Mitteilung 8/2016), in Verbindung mit den Einheitlichen Regelungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 25. Februar 2011 (Amtliche Mitteilung 7/2011) in der jeweils geltenden Fassung wird zum 31. März 2027 eingestellt.
- (2) Das Studienangebot des jeweiligen Semesters wird letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzte angebotene Veranstaltung im
1.	WiSe 2024/2025
2.	SoSe 2025
3.	WiSe 2025/2026
4.	SoSe 2026

- (3) Die Prüfungen des jeweiligen Semesters werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Prüfungen des Semesters	Letzte angebotene Prüfung im
1.	SoSe 2025
2.	WiSe 2025/2026
3.	SoSe 2026
4.	WiSe 2026/2027

- (4) Letztmaliger Termin für die Abgabe der Masterarbeit ist der 31. Januar 2027. Letztmaliger Termin für den Abschlussvortrag zur Masterarbeit ist der 28. Februar 2027.
- (5) Nach den in Absatz 2 festgelegten Endzeitpunkten ist das Studienangebot des jeweiligen Semesters nicht mehr gewährleistet. Nach den in den Absätzen 3 und 4 genannten Endzeitpunkten sind Prüfungen des jeweiligen Semesters, die Abgabe der Masterarbeit und der Abschlussvortrag zur Masterarbeit nicht mehr möglich.

§ 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Fahrzeugbau (Automotive Engineering) des Fachbereichs Maschinenbau vom 19. Oktober 2009 (Amtliche Mitteilung 20/2009) und die Prü-

fungsordnung für den Master-Studiengang Fahrzeugbau (Automotive Engineering) des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 25. Februar 2011 (Amtliche Mitteilung 9/2011), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Fahrzeugbau (Automotive Engineering) des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 10. Februar 2016 (Amtliche Mitteilung 8/2016), treten am 31. März 2027 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 7. September 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnungen beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 17. Oktober 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)